
Generalversammlung

Verteilung
ALLGEMEIN

A/RES/54/177
24. Februar 2000

Vierundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 116 c)

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[*auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/54/605/Add.3)*]

54/177. Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹, den Internationalen Menschenrechtspakten² und anderen Menschenrechtsübereinkünften,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet nachzukommen,

eingedenk dessen, dass die Islamische Republik Iran Vertragspartei der Internationalen Menschenrechtspakte ist,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, namentlich zuletzt Resolution 53/158 vom 9. Dezember 1998, und Kenntnis nehmend von der Resolution 1999/13 der Menschenrechtskommission vom 23. April 1999³,

¹ Resolution 217 A (III).

² Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

1. *begrüßt* den Zwischenbericht des Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran⁴;
2. *begrüßt außerdem* die erklärte Zusage der Regierung der Islamischen Republik Iran, die Rechtsstaatlichkeit zu fördern, so auch durch die Beseitigung willkürlicher Festnahmen und Inhaftierungen, und das Rechts- und Strafvollzugssystem zu reformieren und es mit den internationalen Menschenrechtsnormen auf diesem Gebiet in Einklang zu bringen;
3. *begrüßt ferner* die Fortsetzung der öffentlichen Debatte in der Islamischen Republik Iran über Fragen der Staatsführung und der Menschenrechte, ermutigt zu weiteren Anstrengungen, um die Meinungs- und Pressefreiheit und die Freiheit der kulturellen Betätigung sicherzustellen, und begrüßt auch die Unterstützung, die die Regierung beim Aufbau nichtstaatlicher Organisationen gewährt;
4. *begrüßt* die durch die Abhaltung von Kommunalwahlen in der Islamischen Republik Iran im Februar 1999 erzielten demokratischen Fortschritte, ist zuversichtlich, dass die anstehenden Wahlen zum Majlis (Parlament) unter uneingeschränkter Achtung eines ordnungsgemäßen demokratischen Prozesses abgehalten werden, und fordert die Regierung auf, ihre Bemühungen um die Stärkung der Demokratie und die Abhaltung freier und fairer Wahlen fortzusetzen;
5. *begrüßt außerdem* die Bedarfsermittlungsmission, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auf Einladung der Regierung in der Islamischen Republik Iran durchgeführt hat, sowie die Einladung der Regierung an die Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen, das Land zu besuchen, und verleiht ihrer Hoffnung Ausdruck, dass dieser Besuch bald stattfinden wird;
6. *begrüßt ferner* die Anstrengungen, die die Regierung der Islamischen Republik Iran unternimmt, um die Fälle des Verschwindens und der Ermordung von Intellektuellen und politischen Aktivisten zu untersuchen, und fordert die Regierung auf, ihre Bemühungen fortzusetzen, um diese Fälle in ordnungsgemäßen Verfahren umfassend zu untersuchen und die Täter vor Gericht zu bringen;
7. *nimmt mit Interesse davon Kenntnis*, dass die Präsenz von Frauen im öffentlichen Leben der Islamischen Republik Iran allmählich zunimmt und dass die Regierung diesbezügliche Anstrengungen unternimmt, verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck über die nach wie vor bestehende Diskriminierung der Frau vor dem Gesetz und in der Praxis und fordert die Regierung auf, durch weitere Maßnahmen sicherzustellen, dass Frauen ihre Menschenrechte voll und gleichberechtigt ausüben können;
8. *nimmt außerdem mit Interesse davon Kenntnis*, dass die Islamische Menschenrechtskommission ihr Augenmerk verstärkt auf die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran lenkt, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, dass die Kommission sich nach den Grundsätzen von 1993 betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte⁵ richten wird;
9. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die nach wie vor bestehende Morddrohung seitens der Stiftung 15. Khordad gegen Salman Rushdie, namentlich die von der Stiftung angekündigte Erhöhung des Kopfgelds nach der von der Regierung der Islamischen Republik Iran im September 1998 in New York

⁴ Siehe A/54/365.

⁵ Resolution 48/134, Anlage.

ausgesprochenen Zusicherung, und begrüßt es, dass die Regierung zugesichert hat, dass sie nicht beabsichtigt, irgendwelche Maßnahmen zu ergreifen, die das Leben Salman Rushdies oder der mit seinem Werk im Zusammenhang stehenden Personen bedrohen oder irgendjemanden dazu anzustiften oder ihm dabei behilflich zu sein, und dass sie sich von jeder in diesem Zusammenhang angebotenen Belohnung distanziert und sie nicht unterstützt;

10. *verleiht außerdem ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, dass die Regierung der Islamischen Republik Iran den Sonderbeauftragten seit 1996 nicht zu einem Besuch des Landes eingeladen hat, und fordert die Regierung auf, mit dem Sonderbeauftragten wieder voll zusammenzuarbeiten und ihn zu einem Besuch des Landes einzuladen;

11. *verleiht ihrer ernsten Besorgnis Ausdruck* über die von dem Sonderbeauftragten gemeldeten anhaltenden Menschenrechtsverletzungen in der Islamischen Republik Iran, insbesondere über die Hinrichtungen unter offensichtlicher Missachtung der international anerkannten Schutzbestimmungen, die Anwendung von Gesetzen betreffend die nationale Sicherheit als Grundlage für die Schmälerung der Rechte des Einzelnen, die Fälle von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, sowie die Nichterfüllung internationaler Normen in der Rechtspflege und das Fehlen ordnungsgemäßer Verfahren, und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran auf, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um den Einsatz von Folter und die Praxis der Amputation, der Steinigung und anderer Formen grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Strafen zu beenden;

12. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Einschränkungen des Rechts auf freie Meinungsäußerung und der Meinungs-, Gedanken- und Pressefreiheit, die Einmischung in die Arbeit von Schriftstellern und Journalisten und die Einstellung von Publikationen, sowie über die Umstände im Zusammenhang mit der Festnahme von Personen auf Grund ihrer Teilnahme an Studentendemonstrationen und über Berichte, wonach über einige von ihnen die Todesstrafe oder andere harte Strafen verhängt worden seien, und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran auf, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um das Recht auf freie Meinungsäußerung, die Meinungs-, Gedanken- und Pressefreiheit zu gewährleisten;

13. *verleiht außerdem ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Diskriminierung religiöser Minderheiten, insbesondere der Bahá'í, und ist nach wie vor ernsthaft besorgt über die unvermindert andauernde Verfolgung der Bahá'í, namentlich die Todesurteile, die Festnahmen und die Schließung des Bahá'í-Hochschulinstituts, und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran auf, die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über religiöse Intoleranz, sofern sie die Bahá'í und andere religiöse Minderheiten betreffen, umzusetzen, bis ihre volle Gleichberechtigung verwirklicht ist;

14. *fordert* die Behörden der Islamischen Republik Iran *auf*, durch weitere Anstrengungen sicherzustellen, dass alle rechtsprechenden Instanzen in allen Fällen ein ordnungsgemäßes Verfahren anwenden, und in diesem Zusammenhang der Anfang 1999 in Haft genommenen Personengruppe, zu der dreizehn Mitglieder der iranischen jüdischen Gemeinschaft gehören, ein faires und transparentes Verfahren zu gewährleisten, und nimmt Kenntnis von den Zusagen, die die Regierung der Islamischen Republik Iran diesbezüglich abgegeben hat;

15. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *außerdem auf*, weitere Anstrengungen zu unternehmen und ihren aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den Internationalen Menschenrechtspakten² und aus anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften nachzukommen und

sicherzustellen, dass alle in ihrem Hoheitsgebiet lebenden und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, namentlich auch Angehörige religiöser Minderheiten, in den Genuss der in diesen Übereinkünften verankerten Rechte gelangen;

16. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *ferner auf*, sicherzustellen, dass die Todesstrafe nur wegen schwerster Verbrechen und weder wegen Apostasie noch unter Missachtung der Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte² sowie der Schutzbestimmungen der Vereinten Nationen verhängt wird, und dem Sonderbeauftragten entsprechende Statistiken zu dieser Frage zur Verfügung zu stellen;

17. *beschließt*, die Prüfung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran, einschließlich der Situation von Minderheitengruppen wie der Bahá'í, während ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen und dabei die zusätzlichen von der Menschenrechtskommission bereitgestellten Erkenntnisse zu berücksichtigen.

*83. Plenarsitzung
17. Dezember 1999*